

Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg

zur Beschränkung des Zugangs zur Insel Helgoland zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungsweges (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch auch durch asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Auf Grundlage von § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 07.08.2020 wird gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Zutritt zur Insel/Düne Helgoland ist für alle Personen verboten, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 4 oder 5 der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 01.09.2020 aufgehalten haben und auf die kein Ausnahmetatbestand nach § 2 Abs. 1 oder 2 der genannten Landesverordnung zutrifft. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind außerdem Personen, die nachweisen können, dass sie auf Helgoland über eine geeignete Möglichkeit der Absonderung verfügen.
2. Nach Helgoland einreisende Personen haben ein vorgegebenes Einreisedokument auszufüllen, zu unterzeichnen und auf dem Schiff / am Flugplatz abzugeben, sonst wird der Zutritt zur Insel/Düne verweigert.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und **bis einschließlich 04. Oktober 2020**.
4. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar, Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Ordnungswidrig nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 2 verstößt.

Begründung

Ziffer 1 und 2:

Das Land Schleswig-Holstein verpflichtet in § 1 Abs. 1 seiner Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 07.08.2020 Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg nach Schleswig-Holstein einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 (internationale Risikogebiete) oder Absatz 5 (Risikogebiete innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) aufgehalten haben, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Die besondere Lage von Helgoland als Hochseeinsel spielt bei einem erhöhten Infektionsrisiko, das von Personen auf Risikogebieten ausgeht, eine besondere Rolle, weil die Anreise vor allem per Schiff erfolgt und sich der Umstand eines langen Aufenthaltes von großen Gruppen in geschlossenen Räumen genauso risikoe erhöhend auswirkt wie das Betreten und vor allem Verlassen des Schiffes. Auch der Aufenthalt auf der Insel ist wegen der beengten Verhältnisse – enge Straßen, kleine Geschäfte und Restaurants –, ggf. gemeinsamer Aufenthalt in der Börtebahn, der Dünenfähre, im Aufzug oder in den Sehenswürdigkeiten und bei Führungen, gefährdend.

Die Folgen einer Infektionsausbreitung auf der Insel sind deutlich gravierender als auf dem Festland, weil die Kapazitäten der Intensivmedizin auf Helgoland nur in einem eingeschränkten Umfang verfügbar und für eine große Anzahl von schwer erkrankten Personen nicht ausgelegt sind. Dies gilt im Hinblick auf die Symptomatik der COVID-19 Erkrankung vor allem für die fehlenden Kapazitäten in der Intensiv- und Beatmungsmedizin. Auch die Beförderung von erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen zurück auf das Festland ist nur unter äußerst schwierigen Bedingungen möglich.

Eine Isolierung/Absonderung von erkrankten und krankheitsverdächtigen Personen ist auf Helgoland wegen der sehr begrenzten Kapazitäten an Wohnraum und Unterkünften in aller Regel nur Personen möglich, die dort ihren Erst- oder Zweitwohnsitz haben. Wegen der räumlichen Gegebenheiten ist in nahezu allen Beherbergungsbetrieben auf Helgoland und der Düne eine Absonderung nicht möglich.

Ältere Menschen gehören zur Risikogruppe, ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung von Helgoland ist besonders hoch.

Zum Schutz der gesamten Inselbevölkerung, insbesondere der älteren Bewohner*innen, sind die aufgeführten Maßnahmen erforderlich und angemessen. Nur so kann das Infektionsrisiko auf ein Minimum reduziert und die medizinische Versorgung auch in der potentiell kritischen Lage für die Bewohner*innen der Insel Helgoland gesichert werden.

Ziffer 3:

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 04. Oktober 2020 befristet. Mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Ziffer 4:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 5:

Zuwiderhandlungen gegen die unter Ziffer 1 und 2 enthaltenen Regelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Gesundheit, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Elmshorn, den 01.09.2020

Kreis Pinneberg

Der Landrat

Fachdienst Gesundheit

gez. Dr. Angelika Roschning
Amtsärztin